Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

02.09.1986 - Drucksache 11/702

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/702
(Neuf. der Drs. 11/694 v. 22. 08. 86)
02. 09. 86

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen vom 23. Februar 1971 (SaBremR 111-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1980 (Brem.GBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

   „Die Wahlkampfkosten werden mit dem im Parteiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Betrag für den Umfang der Wahlkampfkostenpauschale je Wahlberechtigten dieser Bürgerschaftswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale)."

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Der Umfang der Erstattung an Parteien richtet sich nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz."

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Abschlagzahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode der Bürgerschaft und im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten."

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Fünften" durch das Wort „Sechsten" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen